

## **Allgemeine Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche im Kreis Segeberg**

**Ziel** des Bildungspaketes ist es, Kindern aus finanziell schwachen Familien die Teilnahme an notwendigen Bildungsangeboten zu ermöglichen und soziale Teilhabe sicherzustellen.

Anspruchsberechtigt für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind Kinder und Jugendliche, die selbst oder deren Eltern eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II - (**Bürgergeld**)
- **Sozialhilfe** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII -
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** - AsylbLG -
- **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz - BKGG -

Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe wird bei der Behörde gestellt, die auch die oben genannte Leistung gewährt. Bei der Bewilligung von Kinderzuschlag durch die Familienkasse sind die Leistungen beim örtlichen Sozialamt / Wohngeldstelle zu beantragen.

### **Folgende Leistungen sind im Bildungspaket enthalten:**

- **Mittagessen in Kindertagesstätte (Kita), Schule und Kindertagespflege:**

Ohne zusätzliche Kosten für die Eltern ist das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen, Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege gesichert. Dies gilt an Schultagen auch für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern im Hort, wenn eine enge Kooperation zwischen Schule und Tageseinrichtung besteht (Hortkinder/Kooperationsvertrag).

- **Soziale Teilhabe:**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget in Höhe von 15 Euro monatlich für die Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen von Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und Freizeiten.

- **Lernförderung:**

Kinder und Jugendliche brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Reichen die schulischen Angebote nicht aus, um Lerndefizite zu beheben, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden. Hierfür ist eine Antragstellung und Bestätigung der Lehrkraft erforderlich.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um Defizite zu beheben, damit das Lernziel erreicht werden kann. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

- **Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten:**

Bei eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten von Schulen, Kitas und Kindertagespflege werden die Kosten übernommen.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Bescheinigung der Schule / Kindertageseinrichtung bei. Es werden die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen, ausgenommen davon ist das Taschengeld.

- **Schülerbeförderung:**

Klassenstufen 1-10 (Leistung nach § 114 Schulgesetz SH und Satzung Kreis SE):

Ab dem Schuljahr 2021/2022 gibt es für alle Schüler\*innen mit Wohnsitz im Kreis Segeberg ein Online-Verfahren „OLAV“ zur Beantragung von Schülerfahrkarten über die Homepage **[www.ticket-olav.de](http://www.ticket-olav.de)**

Auf Antragstellung wird eine Schülerfahrkarte bewilligt, wenn es sich bei der zu besuchenden Schule um eine allgemeinbildende öffentliche Schule handelt, bei der eine Klasse der Jahrgangsstufe 1-10 besucht wird, die nächstgelegene Schule der Schulart nicht im Wohnort liegt und diese die notwendige Entfernung von der Wohnadresse des Schulkindes aufweist.

Klassenstufen 11-13 (Leistungen für Bildung und Teilhabe):

Ab der Klassenstufe 11 sind die Schülerbeförderungskosten in voller Höhe selbst zu zahlen. Diese Kosten können unter bestimmten Umständen auf Antrag übernommen werden. Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs günstigsten Beförderungskosten.

- **Schulbedarf:**

Schüler\*innen einer allgemein- oder berufsbildenden Schule erhalten für die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf für das erste Schulhalbjahr 2023/2024 116,00 Euro und für das zweite Schulhalbjahr 65,00 Euro und für das im Kalenderjahr 2024 beginnende erste Schulhalbjahr 130,00 Euro. Der persönliche Schulbedarf wird jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf erhöht.

## **Wie werden die Leistungen erbracht?**

Mittagessen, Lernförderung und Teilhabe werden nur über die sogenannte Bildungskarte abgerechnet. Die Bildungskarte erhält der Leistungsberechtigte mit der ersten Bewilligung und legt diese beim Leistungsanbieter (z.B. Anbieter von Mittagessen, Nachhilfeeinrichtung, Sportverein) vor.

Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten erhalten die Leistungsberechtigten als Geldleistung.

Leistungen für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten werden in der Regel dem Konto der verantwortlichen Lehrkraft zugeschrieben.

## **Wer ist Ansprechpartner bei Fragen?**

Für die Beantwortung der Fragen für das SGB II ist das Jobcenter zuständig, bei dem auch die übrigen Leistungen beantragt bzw. bewilligt wurden.

Für Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist die jeweilige Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung zuständig.

Allgemeine Informationen über die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gibt es auf der Internetseite [www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de) und zu der Bildungskarte unter [www.bildungs-karte.org](http://www.bildungs-karte.org).